

## Rechtssicherheit für Selbständige



Selbständig oder doch Dienstnehmer? Bei der Beurteilung dieser Frage gab es viele Graubereiche. Mit dem nun vorliegenden Gesetz wurde eine langjährige Forderung der SVA erfüllt. Die Neuregelung, die mit 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, bringt mehr Rechtssicherheit für Selbständige und klare Spielregeln, an die man sich halten kann.

Das Gesetz sieht vor, dass die SVA in die Verfahren mit den Gebietskrankenkassen eingebunden werden muss. Bei Neuankündigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden kritische Fälle vorab anhand eines Fragebogens gemeinsam geprüft. Die Entscheidung ist für spätere Prüfungen bindend. Auch bei einer versicherungsrechtlichen Prüfung oder gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung) ist die SVA mit-

einzu beziehen, Gebietskrankenkasse bzw. Finanzamt müssen sich mit der SVA an einen Tisch setzen.

Kommt es zu einer Umqualifizierung – vormals Selbständiger, danach freier Dienstnehmer –, dann wird die beitragsrechtliche Rückabwicklung vereinfacht. Die bereits bezahlten Beiträge des neuen Selbständigen werden dem zukünftigen Dienstgeber gutgeschrieben. Betroffene standen früher nach so einer Entscheidung der Krankenkasse nicht selten vor existenzbedrohlichen Zahlungsforderungen. Mit der neuen Regelung werden die bereits bezahlten Beträge innerhalb der Träger gegengerechnet und dadurch die Nachzahlungen für die betroffenen Dienstgeber gesenkt.

Mehr dazu in der August-Ausgabe unserer Zeitschrift „G’sundheit!“

# Bequem & schnell: Die neuen SVA Online Services



Unsere vielfältigen Online Services sind gefragt. Immer mehr Versicherte und Pensionisten nutzen sie bereits regelmäßig – vor allem mit der sicheren Handysignatur, die als rechtsgültige, elektronische Unterschrift im Internet fungiert. Seit kurzem stehen Ihnen zwei zusätzliche Online Services zur Verfügung.

## Zwei Beispiele:

**1. Verordnung zur Bewilligung einreichen.** Schluss mit lästigen Wegen zu Post oder SVA Landesstelle: Einfach die Verordnung einscannen oder fotografieren und online an uns schicken! Der Bearbeitungsstatus kann jederzeit abgerufen werden. Nach Erledigung kommt der bewilligte Antrag per Post zu Ihnen. Die Bewilligung kann jederzeit auch online als amtssigniertes PDF heruntergeladen und zum Leistungserbringer (z.B. Arzt, Therapeuten usw.) mitgenommen werden.

**2. Rechnung einreichen.** Das SVA Online Service „Rechnung einreichen“ ist jetzt noch praktischer: Hier können Sie Ihre Rechnungen für privat in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Privatarzt-Honorare, Spitalsrechnungen oder solche für privat bezahlte Medikamente) zur Vergütung einschicken: Einfach

Rechnung und Zahlungsbestätigung scannen oder fotografieren, Bankverbindung für die Überweisung angeben und online einreichen. Den Erledigungsstatus sehen Sie online, Info und Überweisungsbestätigung senden wir Ihnen per E-Mail.

Einen kompletten Überblick über die Online Services finden Sie unter [www.svagw.at/onlineservices](http://www.svagw.at/onlineservices) ✓

### Ihr Weg zur Handysignatur.

- **Persönlich** mit Handy und Lichtbildausweis in Ihrer SVA Landesstelle, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt oder einer der vielen anderen Registrierungsstellen ([www.buergerkarte.at/registrierungsstellen](http://www.buergerkarte.at/registrierungsstellen)).
- **Online** unter [www.post.at/handysignatur](http://www.post.at/handysignatur)\* (Webseite der Post).
- **Online** unter <https://finanzonline.bmf.gv.at>\*, wenn Sie bereits Finanz Online nutzen.

\* Ihr persönlicher Aktivierungscode wird Ihnen per Einschreiben zugeschickt. **Achtung:** Die Gültigkeit der Handysignatur muss von Ihnen selbst alle 5 Jahre verlängert werden!

## Online-Anmeldung zur SVA Kranken- und Pensionsversicherung

Bei der Anmeldung zur SVA Versicherung gilt es, mehrere Formulare auszufüllen, damit der Versicherungsschutz optimal gestaltet werden kann. Bisher erhielten neue Versicherte diese Unterlagen per Post und mussten sie ebenso postalisch unterschrieben an die zuständige Landesstelle retournieren. Mit unserem neuen Onlineanmeldetool kann man sich bequem bei uns anmelden und sogleich die benötigte Versicherungsklärung sowie die Einverständniserklärung ausfüllen und an uns übermitteln.

Ab sofort bekommen SVA Neuzugänge nur noch ein Begrüßungsschreiben mit der Bestätigung des Versicherungsschutzes

zugesendet. Alles Weitere lässt sich bequem online erledigen: Die benötigten Formulare können Sie unter [www.svagw.at/neuzugang](http://www.svagw.at/neuzugang) ausfüllen, beispielsweise mit Handysignatur digital signieren und abschicken. Wenn keine Handysignatur für das Mobiltelefon aktiviert ist, können Sie ihren Antrag zwar online ausfüllen, müssen diesen dann im letzten Schritt als PDF herunterladen und ausdrucken.

Der Ablauf zur Online-Anmeldung ist ganz einfach, man wird automatisch durch die für jeden Versicherten individuelle Formlarmappe geführt. Darüber hinaus können noch weitere Optionen, Anpassungen und Leistungen beantragt werden. ✓